

252.01 - Richtlinien zur Förderung des internationalen Schüleraustausches

vom 25. August 2021

1. Grundsätze und Voraussetzungen

Internationale Schüleraustausche sind Fahrten von Schüler:innen, individuell oder als Gruppe, die häufig im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts, aber auch innerhalb von Projekten oder des Regelunterrichts in anderen Fächern stattfinden.

Internationale Austausche unterstützen den Erwerb einer Vielzahl von wichtigen Kompetenzen, die in der heutigen Zeit von großer Bedeutung sind. Austauschfahrten bieten jungen Menschen die Möglichkeit, sich persönlich zu entwickeln, kulturelle Vielfalt und Unterschiede bewusst zu erfahren, zu lernen, sich in einer globalisierten Welt zu orientieren und sprachliche Kenntnisse zu vertiefen. Austausch stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das friedliche Miteinander.

Schüleraustausche sind regelmäßig mit hohem Aufwand und Kosten verbunden. Es werden Förderungen, insbesondere in Form von Reisekostenzuschüssen, von verschiedenen Institutionen angeboten. Die Förderung von Austauschvorhaben im Rahmen dieser Richtlinie stellt eine ergänzende Unterstützung dar. Sie soll die Teilnahmewilligkeit von Schüler:innen stärken, besonderes Engagement und besondere Leistungen einzelner oder der Gruppe belohnen.

Aus diesem Grund werden auf Antrag gefördert

- einzelne Schüler:innen, deren Teilnahme ohne zusätzliche Förderung nicht möglich wäre;
- besondere Austauschprojekte: Projekte, die soziale, sprachliche, kulturelle oder sachlich-inhaltliche Kompetenzen in hohem Maße fördern;
- erstmalige Austausche, die im Rahmen von neu entstehenden Schulpartnerschaften stattfinden und regelmäßige Kontakte und Austausche zwischen den Schulen zum Ziel haben.

Förderfähig sind dabei nur internationale Austauschvorhaben, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Der Austausch verfolgt pädagogische Ziele. Diese sind in einem Konzept festgehalten und in den jeweiligen Kontext integriert (Projekt, Regelunterricht...).
2. Die Klassen oder Gruppen besuchen mehrere Tage im Ausland die Schule. Das Austauschvorhaben muss zumindest teilweise in die Schulzeit des aufnehmenden Landes fallen. Ein Austauschvorhaben beinhaltet die gegenseitige Teilnahme am Schulgeschehen.
3. Es muss ein Gegenbesuch der ausländischen Gruppe an der jeweiligen bremischen Schule stattfinden.
4. Die Schüler:innen sind möglichst einzeln in Gastfamilien unterzubringen.
5. In besonders begründeten Fällen sind auch Austauschformate oder Austausche vorbereitende Projekte förderfähig, die Punkt 2-5 nicht zwingend erfüllen (z. B. digitale Austauschformate). Dies gilt insbesondere für Umstände unter denen keine Fahrten möglich sind.

Um aktuellen Bedarfen Rechnung zu tragen, erfolgt die Ausschreibung der Förderung jährlich durch eine Mitteilung. Darin können weitere Bedingungen und besondere Schwerpunkte in der Förderung festgelegt werden. Sie wird in der Regel bis zum 15. September eines Jahres veröffentlicht.

2. Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich bis spätestens 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (in der aktuellen Fassung) einzureichen. Näheres ist der Ausschreibung zu entnehmen.

252.01 - Richtlinien zur Förderung des internationalen Schüleraustausches

vom 25. August 2021

Die Antragstellung erfolgt durch die Person, die seitens der Schule das Vorhaben organisatorisch und/oder pädagogisch verantwortlich begleitet. Die Schulleitung muss den Antrag unterstützen. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Findet ein Vorhaben nicht statt, ist dies der Senatorin für Kinder und Bildung unverzüglich mitzuteilen.

3. Abrechnung

Der erteilte Zuschuss ist spätestens innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Austauschvorhabens abzurechnen. Abhängig vom Antragsinhalt abhängig, kann bei Bedarf eine Auszahlung des Zuschusses bereits vor der Durchführung des Austauschs erfolgen.

Die Auszahlungen erfolgen nur an die antragstellende Person. Die für die Abrechnung erforderlichen Dokumente werden im Bewilligungsbescheid aufgeführt.

4. Reisekosten von Begleitpersonen

Die Reisekostenerstattung (Kostenübernahme) für Lehrkräfte richtet sich nach den jeweils gültigen reisekostenrechtliche Bestimmungen. Die Reisekostenabrechnung ist daher unabhängig von der Abrechnung des Förderantrags einzureichen. Eine Bezuschussung von Reisekosten von Begleitpersonen/Lehrkräften im Rahmen dieser Richtlinie ist nicht möglich.